



COUNCIL OF
EUROPEAN DENTISTS



Modernisierung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Kompetenzen des Zahnarztes¹

Der Zahnarzt ist der zentrale Mundgesundheitsdienstleister und muss nach Erwerb der erforderlichen Berufsqualifikationen in der Lage sein, selbständig eine patientenorientierte, ganzheitliche und evidenzbasierte zahnmedizinische Versorgung zu erbringen und über eine Vielzahl von Fähigkeiten verfügen um jederzeit die höchstmögliche Qualität der Patientenversorgung sicherzustellen und die Mundgesundheit von Einzelpersonen, Familien und Gruppen in der Gesellschaft zu fördern und zu verbessern.

Kompetenzbereich I: Professionalität, Ethik und Kommunikation

Nach Abschluss der zahnärztlichen Grundausbildung muss der Zahnarzt **in der Lage sein:**

1. aktuelles zahnmedizinisches Fachwissen sowie ein diesem zugrunde liegendes Verständnis der evidenzbasierten Zahnheilkunde nachzuweisen und begleitend zu seinen klinischen Fähigkeiten über eine wissenschaftliche Herangehensweise, ein Verständnis der Verhaltenswissenschaften und ethische Grundsätze verfügen;
2. sich im Umgang mit Patienten in allen Phasen ihres Lebens einfühlsam und fürsorglich zu verhalten und die Rechte der Patienten anzuerkennen, insbesondere im Hinblick auf Vertraulichkeit sowie Aufklärung des Patienten;
3. das zahnärztliche Team effektiv zu leiten und organisatorische, betriebswirtschaftliche, finanzielle und administrative Fähigkeiten sowie Führungsqualifikationen beim Betrieb der zahnärztlichen Praxis und bei der Behandlung von Patienten anzuwenden;
4. ein umfassendes Verständnis der moralischen und ethischen Verantwortung sowie Kenntnis der geltenden Rechtsvorschriften vorzuweisen, die bei der Versorgung von einzelnen Patienten, Gruppen und Gemeinwesen zu beachten sind; effektiv mit Patienten und deren Angehörigen, Kollegen, dem Praxisteam und anderen mit der Versorgung des Patienten befassten Angehörigen der Gesundheitsberufe zu kommunizieren und inkompetenten, eingeschränkt berufstüchtigen oder nicht nach ethischen Grundsätzen handelnden Kollegen und ihren Patienten Hilfestellung zu geben;
5. den eigenen Fortbildungsbedarf zu ermitteln, um ein kontinuierlich hohes Niveau klinischer Leistungen über die gesamte Berufslaufbahn hinweg sicherzustellen;
6. mit allen Mitgliedern des zahnärztlichen Teams für ein sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen.

Kompetenzbereich II: Wissensgrundlage und Informationskompetenz

Nach Abschluss der zahnärztlichen Grundausbildung muss der Zahnarzt **in der Lage sein:**

1. das Wissen und Verständnis der biologischen und biomedizinischen Wissenschaften, der Verhaltenswissenschaften und der technischen und klinischen Wissenschaften anzuwenden, um den Unterschied zwischen normalen und pathologischen Befunden/Störungen zu erkennen, die für die klinisch-zahnmedizinische Praxis relevant sind;

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.



2. die Wechselwirkungen zwischen oraler und allgemeiner Gesundheit zu verstehen, um einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität zu leisten;
3. sich einschlägige Informationen aus Bibliotheken und Datenbanken anzueignen; und
4. diese auf kritische, wissenschaftliche und effektive Art und Weise für die Versorgung von Patienten einzusetzen.

Kompetenzbereich III: Klinische Untersuchung, Diagnosestellung und Behandlungsplanung

Nach Abschluss der zahnärztlichen Grundausbildung muss der Zahnarzt **in der Lage sein**:

1. eine umfassende Anamnese des medizinischen, oralen und zahnmedizinischen Gesundheitszustands des Patienten einschließlich psychologischer und sozialer Informationen zu erheben und aufzuzeichnen;
2. eine angemessenen körperliche Untersuchung durchzuführen; die Befunde auszuwerten und angemessene weitere Untersuchungen einschließlich bildgebender Verfahren und Biopsien zu organisieren; klinische Denk-, Handlungs- und Entscheidungsprozesse anzuwenden, um durch die Auswertung und Zuordnung der Befunde der Anamnese, klinischer und radiologischer Untersuchungen und anderer diagnostischer Verfahren eine Differenzial-, Verdachts- oder Enddiagnose unter Berücksichtigung des sozialen und kulturellen Hintergrundes des Patienten zu erstellen;
3. eine Diagnose und einen umfassenden, auf die Bedürfnisse und Hauptbeschwerden des Patienten abgestimmten Behandlungsplan zu erstellen, aufzuzeichnen und zu kommunizieren;
4. Patienten, deren Behandlung seine Fähigkeiten übersteigen, für ein geeignetes Gutachten und/oder eine geeignete Behandlung an einen Fachzahnarzt oder Facharzt zu verweisen und Patienten mit Anzeichen nicht unfallbedingter Verletzungen an geeignete Dienste weiterzuverweisen.

Kompetenzbereich IV: Therapie und Erhaltung der Mundgesundheit

Nach Abschluss der zahnärztlichen Grundausbildung muss der Zahnarzt **in der Lage sein**:

1. präventive, restaurative, prothetische und kleinchirurgische Verfahren zur Prävention von Erkrankungen des festen und weichen Gewebes und zur Förderung der Mundgesundheit in akzeptabler Form, Funktion und Ästhetik zu planen, zu leiten und durchzuführen;
2. entwicklungsbedingte oder erworbene dentoalveoläre, wachstumsbezogene und funktionale Anomalien des Milch-, Wechsel- und Erwachsenengebisses zu diagnostizieren, Probleme im Milch-, Wechsel- und frühen Erwachsenengebisses, bei denen eine interzeptive Behandlung angezeigt ist, zu behandeln sowie Kenntnisse über die damit verbundenen allgemeinen kieferorthopädischen/maxillofazialen Verfahren aufweisen;
3. chirurgische und nichtchirurgische Aspekte der Versorgung maxillofazialer Traumata zu verstehen;
4. zahnmedizinische Notfälle einschließlich solcher parodontalen, pulpalen oder traumatischen Ursprungs zu erkennen und zu versorgen und zahnmedizinische oder medizinische Notfälle, die nicht in den Tätigkeitsbereich eines allgemeinen Zahnarzt fallen, unverzüglich weiterzuverweisen;
5. Patienten über die Art und Schwere nicht-lebensbedrohlicher Erkrankungen und Störungen der Mundschleimhaut zu beraten, Patienten mit lebensbedrohlichen Erkrankungen und Störungen der Mundschleimhaut einschließlich Mundhöhlenkarzinomen zur sekundären (tertiären) medizinische Versorgung weiterzuverweisen;



COUNCIL OF
EUROPEAN DENTISTS



6. adäquate pharmazeutische Wirkstoffe und Anästhesieverfahren zur Unterstützung der prä- und postoperativen Behandlung anzuwenden und/oder zu verschreiben;
7. Zahnbehandlungsangst- und -phobien zu erkennen und unter Verwendung geeigneter Verfahren und pharmazeutischer Wirkstoffe zu behandeln und ggf. an psychologische Dienste weiterzuverweisen;
8. orofaziale Schmerzen einschließlich Kiefergelenkstörungen, Beschwerden und psychische Belastungen zu behandeln und den Patienten ggf. an einen Facharzt weiterzuverweisen;
9. Basismaßnahmen und Defibrillation bei Herzstillstand und die sofortige angemessene Versorgung aller sonstigen Notfälle durchzuführen, die im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung auftreten können;
10. die Qualität sämtlicher Verfahren in Bezug auf klinische Leistungen einschließlich sämtlicher Aufzeichnungen, restaurativer, orthodontischer und prothetischer Apparate und Materialien zu bewerten und bei Bedarf zu korrigieren.

Kompetenzbereich V: Prävention und Förderung der Mundgesundheit

Nach Abschluss der zahnärztlichen Grundausbildung muss der Zahnarzt **in der Lage sein:**

1. umfassende Präventionsprogramme für Einzelpersonen, Familien und Gruppen in der Gesellschaft zu erstellen;
2. für die allgemeine Gesundheit und die Mundgesundheit wichtige und förderliche Ernährungsberatung und Ernährungserziehung anzubieten, darunter beispielsweise Kurzinterventionen und Beratung über die Auswirkungen von Tabak, Alkohol und Drogen;
3. Patienten unter besonderer Berücksichtigung zeitgemäßer Konzepte zur Prävention und Risikobewertung von Zahn- und Mundraumkrankungen aufzuklären, um die allgemeine Gesundheit und die Mundgesundheit zu erhalten und die Lebensqualität zu verbessern;
4. ein zahnärztliches Rückrufsystem zu entwickeln und einzuführen, um die Ergebnisse jedes therapeutischen Eingriffs zu überwachen und bewährte Praktiken zum Erhalt einer guten Mundgesundheit für alle Patienten zu unterstützen.

Einstimmig von der CED-Vollversammlung am 24. Mai 2013 angenommen

Verabschiedet durch den Exekutivausschuss der ADEE am 6. Juni 2014

Dieses Arbeitsdokument wurde von der CED-ADEE Joint Task Force als Beitrag zur Aktualisierung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/46/EG in der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Fassung) erstellt. Es stellt einen gemeinsamen Vorschlag beider Organisationen in Bezug auf dieses spezielle Thema dar. Die einzelnen Standpunkte der ADEE und des CED zu den Fachkompetenzen von graduierten europäischen Zahnärztinnen und Zahnärzten sind in ihren entsprechenden Dokumenten dargelegt: 1) "Profile and Competences of the Graduation European Dentist (2010)" (Profil und Kompetenzen des graduierten europäischen Zahnarztes) der ADEE und 2) "Entscheidung des CED über die erforderlichen Kompetenzen für die Ausübung der Zahnheilkunde in der Europäischen Union (2009)".